

Gemeinde Steinbergkirche

anerkannter Erholungsort
- Der Bürgermeister -

Gemeinde Steinbergkirche, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche



Steinbergkirche, 23.08.2018

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche

Sitzungstermin: Montag, 03.09.2018, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Großer Sitzungssaal, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
3. Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 19.06.2018
4. Verpflichtung eines Gemeindevertreters
5. Mitteilungen des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
6. Einwohnerfragestunde
7. Bauleitplanung in der Gemeinde Steinbergkirche 2018-14GV-086
hier: 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Kanzlei"
Aufstellungsbeschluss
8. Beratung und Beschluss über die wiederkehrenden Aufgaben und gemeindlichen Veranstaltungen des Ausschusses für Soziales, Kultur und Sport; Antrag der SPD-Fraktion 2018-14GV-088
9. Spielplatzsanierungsprogramm; Antrag der Fraktionen der SPD und der WSQ 2018-14GV-087
10. Beratung und Beschlussfassung zum Antrag der CDU Fraktion: "Änderung der Entschädigungssatzung" 2018-14GV-084
11. Beratung über die Bildung eines Arbeitskreises : "Homepage"
12. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2018-14GV-083
13. Verschiedenes

Der / die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

14. Bauvoranfrage

gez. Johannes Erichsen

Bürgermeister

Betreff

**Bauleitplanung in der Gemeinde Steinbergkirche
hier: 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Kanzlei"
Aufstellungsbeschluss**

Sachbearbeitende Dienststelle:

Bauamt

Datum

21.08.2018

Sachbearbeitung:

Dirk Petersen

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Sitzungstermin

Status

Ausschuss für Bauen, Planen und Städtebauförderung der Gemeinde
Steinbergkirche (Beratung und Empfehlung)

27.08.2018

Ö

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)

03.09.2018

Ö

Sachverhalt:

Die Eigentümer der zwischen Gintofter Straße und ehem. Hofstelle „Kanzlei“ gelegenen Grünflächen (in anliegender Übersichtskarte rot umrandet) streben deren Umnutzung zu Wohnbauzwecken an. Damit können im Rahmen der Innenentwicklung ca. 6 Baugrundstücke bereitgestellt werden. Da die Flächen im rechtskräftigen B-Plan Nr. 3 als Grünflächen festgesetzt sind, ist hierzu eine entsprechende Änderung des B-Planes erforderlich.

Im Zuge dieser B-Plan-Änderung bietet es sich an, eine weitere Änderung vorzunehmen:

Mit der Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze an den nördlichen Ortsausgang entfällt zukünftig in diesem Straßenabschnitt die Anbauverbotszone. Die Baufenster im bestehenden B-Plan Nr. 3 sind entsprechend der Anbauverbotszone weit von der Straße abgerückt und entsprechend eng gefasst. Hier besteht nun die Möglichkeit, die Baugrenzen näher an die Straße heranzurücken, um eine großzügigere Bebaubarkeit zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere für das bislang unbebaute Eckgrundstück Gintofter Straße/An der Kanzlei (FSt 13/152).

Hierzu kann bzw. muss auch das sehr große Sichtdreieck (10m Annäherungssicht) auf ausreichende 3m Anfahrtsicht reduziert werden.

Der Bebauungsplan kann als B-Plan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden; der Flächennutzungsplan wird dann im Wege der Berichtigung angepasst.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Städtebauförderung empfiehlt:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Für das zwischen Gintofter Straße und ehem. Hofstelle „Kanzlei“ gelegenen Areal wird die 5. Änderung des B-Planes Nr. 3 aufgestellt. Wesentliches Planungsziel ist die Umnutzung der dort festgesetzten Grünflächen zu Wohnbauland.
2. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) wird nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
4. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes soll das Planungsbüro GR Zwo aus Flensburg, beauftragt werden.
5. Alle mit der Planung zusammenhängen Kosten sind von den Eigentümern der beiden Grünflächen zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter:

Davon anwesend:

Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: Enthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO

..... waren keine Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter von der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen

oder:

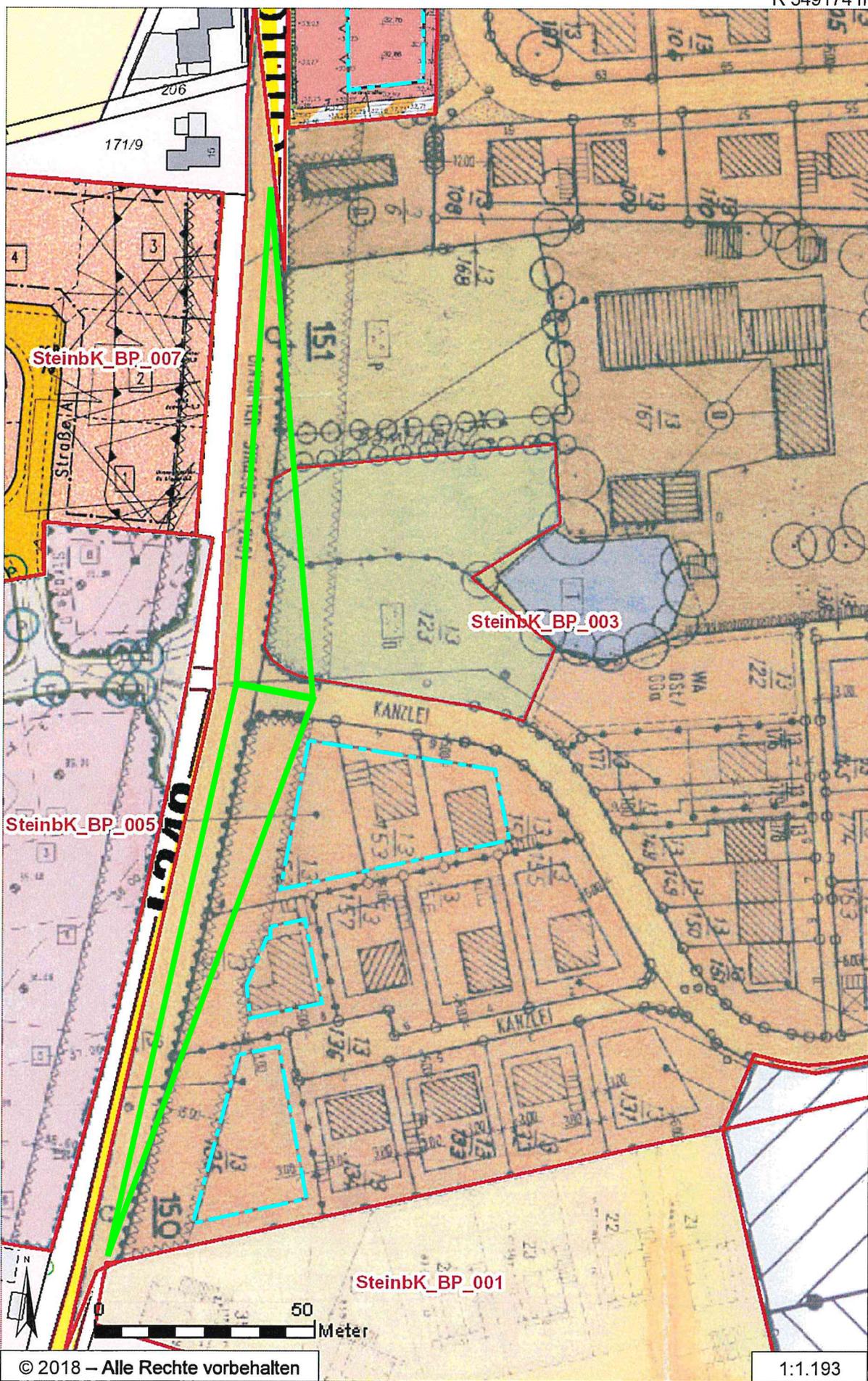
... waren folgende Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter von der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen

Sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Anlagen:

Übersichtskarte

B-Plan-Darstellung



SteinbK_BP_007

SteinbK_BP_003

SteinbK_BP_005

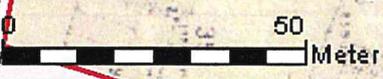
SteinbK_BP_001

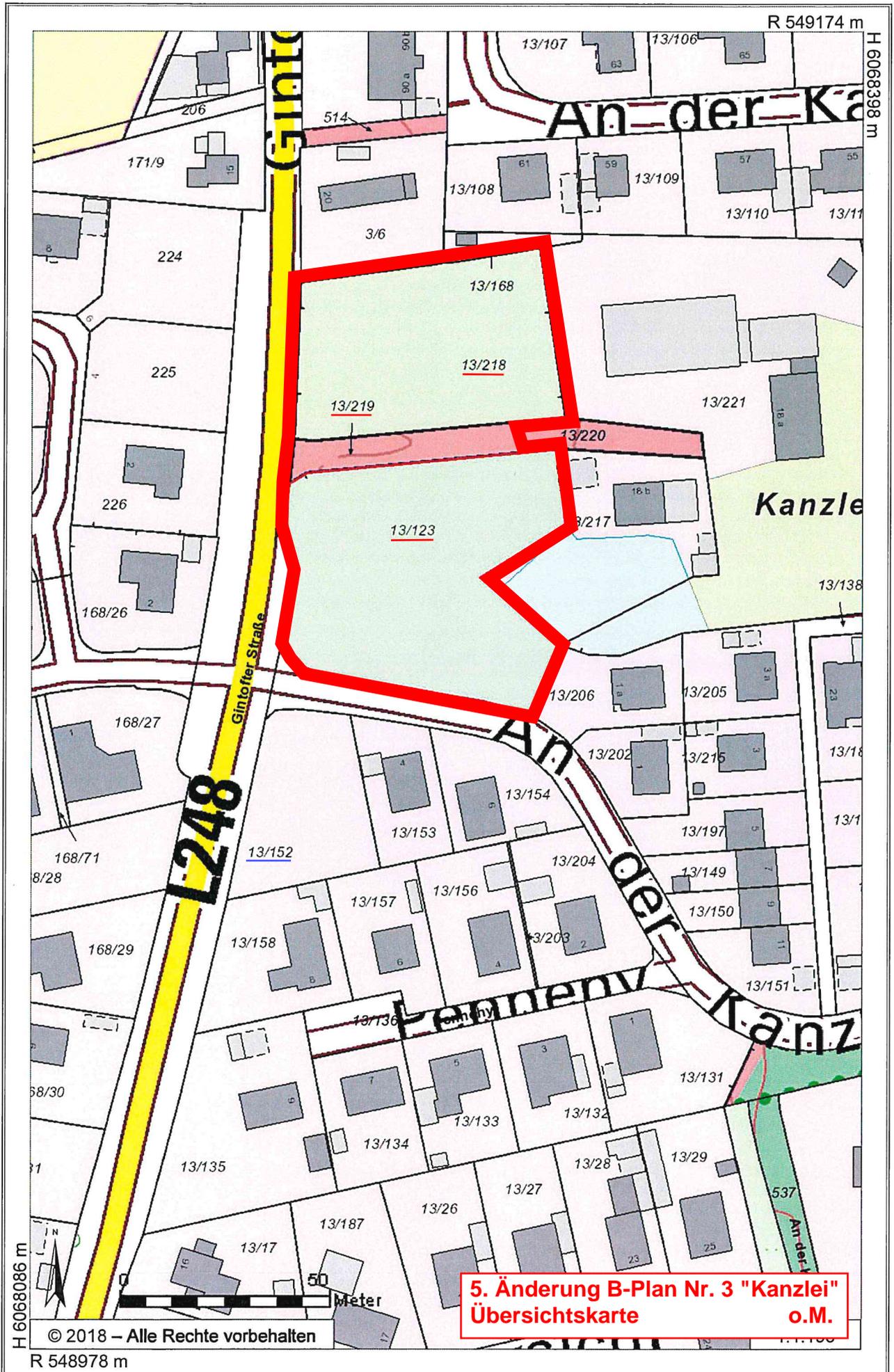
H 6068086 m

© 2018 – Alle Rechte vorbehalten

R 548978 m

1:1.193





5. Änderung B-Plan Nr. 3 "Kanzlei"
Übersichtskarte
o.M.

Betreff

Beratung und Beschluss über die wiederkehrenden Aufgaben und gemeindlichen Veranstaltungen des Ausschusses für Soziales, Kultur und Sport; Antrag der SPD-Fraktion

Sachbearbeitende Dienststelle:

Fachbereich II

Datum

23.08.2018

Sachbearbeitung:

Rosemarie Marxen-Bäumer

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

03.09.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur hat in seiner letzten Sitzung einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Sozial, Sport und Kulturausschuss der Gemeinde Steinbergkirche hat folgende jährlich wiederkehrenden Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung der Seniorenfahrt
- Beschaffung der Senioren Weihnachtsgeschenke und Durchführung der Organisation zur Verteilung durch die Gemeindevertreter
- Sammeln der Termine für Veranstaltungen in der Gemeinde Steinbergkirche und Weitergaben an Amtskurier und eine bestehende Internetseite der Gemeinde (bei Erneuerung der Seite sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass diese Termine von den Bürgern mit Passwort selbst eingestellt werden können).

Die Gemeinde übernimmt die Kosten für diese Aufgaben und stellt ein jährliches Budget zur Erfüllung der wiederkehrenden Aufgabe.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass die Gemeinde die Kosten für die wiederkehrenden Aufgaben übernimmt und ein jährliches im Finanzausschuss zu beschließendes Budget zur Verfügung stellt.

Anlagen:

Betreff

Spielplatzsanierungsprogramm; Antrag der Fraktionen der SPD und der WSQ

Sachbearbeitende Dienststelle:

Fachbereich II

Datum

23.08.2018

Sachbearbeitung:

Hans-Jürgen Carstens

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

03.09.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Viele der Spielplätze in der Gemeinde sind in die Jahre gekommen und bedürfen einer grundlegenden Erneuerung. Ein simples Entfernen von schadhaften Geräten reicht aber nicht aus, wenn die Gemeinde auch in Zukunft attraktives Wohnen für Familien sein soll. Hier sind Investitionen gefragt.

Zahlreiche Beispiele aus der Gemeinde und aus anderen Orten zeigen dabei, dass die Eltern sowie Anwohnerinnen und Anwohner häufig gewillt sind mit anzupacken, wenn es darum geht Spielplätze zu erneuern und instandzuhalten. Dieses Potential sollte unbedingt aufgegriffen werden. Insbesondere, weil sich dadurch die Identifikation der Anwohnerinnen und Anwohner mit den Plätzen erhöht.

Das Spielplatzprogramm soll die oben beschriebenen Mängel beseitigen und die Attraktivität der Gemeinde nachhaltig verbessern.

Für die Fraktionen der SPD und der WSQ
Clemens Teschendorf / Dirk Lorenzen Post

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung möge beschließen, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2018 stellt die Gemeinde ein Sofortprogramm zur Sanierung der gemeindlichen Spielplätze auf. Dieses soll folgende Eckpunkte enthalten:

- Herstellung von attraktiven Spielangeboten in allen Wohngebieten bei gleichzeitiger Beachtung von Spielangeboten auch für Jugendliche (Bolzplätze etc.) an zentralen, gut erreichbaren Stellen in der Gemeinde. Hierbei sollen möglichst zusätzliche Mittel aus Förderprogrammen und Beiträge von Investoren (städtebauliche Verträge) eingeworben werden.
- Konsequente Abarbeitung von Mängeln aus dem jährlichen TÜV-Bericht inkl. Reparatur, Wiederherstellung und Neubeschaffung von Spielgeräten innerhalb von max. sechs Wochen nach der Zustellung des Berichtes.
- Einbeziehung der Nachbarschaften bei Planung, Herstellung und Instandsetzung von Spielplätzen. Unterstützung von Anwohnerinitiativen durch die Bereitstellung von Material, Farbe etc. sowie der Beratung bei der Umsetzung (Verkehrssicherheit).
- Unterstützung der Nachbarschaften bei der Pflege der Plätze (Pflegepatenschaften) und Unterstützung von Spielplatzfesten auf den Plätzen.

Für die Umsetzung soll die Bereitstellung von jährlich bis zu 7.500 € für die Instandhaltung und Neuanlage von Spielplätzen im Haushalt erfolgen. Eine Investitionsplanung für die kommenden Jahre ist vorzubereiten. Über die Vergabe der Gelder aus dem zu schaffenden Haushaltsansatz entscheidet der Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur in Abstimmung mit dem Bürgermeister.

Anlagen:

Betreff

Beratung und Beschluss über die Änderung der Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung); Antrag der CDU-Fraktion

Sachbearbeitende Dienststelle:

Fachbereich II

Datum

20.08.2018

Sachbearbeitung:

Rosemarie Marxen-Bäumer

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

03.09.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 19.08.2018 den Punkt auf die Tagesordnung zu setzen. Der Antrag ist angefügt.

Weiterhin ist eine Synopse der zur Zeit gültigen Entschädigungssatzung und des Änderungsentwurfs angefügt.

Zu § 3 Abs. 3

Im Änderungsentwurf soll der stellvertretende Bürgermeister für jeden Tag der Vertretung wieder 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung erhalten. Diese Regelung gab es bis 2015 in der Gemeinde Steinbergkirche.

Anlässlich der Ordnungsprüfung des Kommunalen Prüfungsamtes Nord vom März 2015 wurde festgestellt, dass die Regelung dem Abstandsgebot gem. § 9 Abs. 2 EntschVO entgegensteht. Die Entschädigungssatzung sollte zum nächstmöglichen Zeitpunkt angepasst werden. Die Gemeindevertretung Steinbergkirche hat daraufhin eine Änderung beschlossen, indem der stellv. Bürgermeister seither nur noch 80% der Entschädigung im Vertretungsfall erhält. Es macht wenig Sinn, nun wieder gegen das Abstandsgebot zu verstoßen.

Über die einzelnen Änderungen sollte ggf. einzeln abgestimmt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt die Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen in der nun vorliegenden Fassung.

Anlagen:

Antrag der CDU-Fraktion vom 19.08.2018 und Auszug Prüfungsbericht Kommunales Prüfungsamt Nord
Synopse bisherige Fassung – Entwurf Neufassung



An den Bürgermeister
der Gemeinde Steinbergkirche
Herrn Johannes Erichsen
Holmlück 2
24972 Steinbergkirche

Der Vorsitzende

Michael Donix
Ostenfeld 4 - 24972 Steinbergkirche
Telefon: 04632- 8765473
E-Mail: michael.donix@cduplus.de

Steinbergkirche, 19. August 2018

Antrag für die Sitzung der Gemeindevertretung am 3. September 2018
Änderung der Entschädigungssatzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Erichsen,

bitte setzen Sie unseren nachfolgenden Antrag: „Antrag der CDU-Fraktion auf Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Steinbergkirche“, auf die Tagesordnung zur Sitzung der Gemeindevertretung am 3. September 2018.

Antrag:

Die Gemeindevertretung möge folgende Änderung der Entschädigungssatzung beschließen:

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und Ausschüssen, in die sie gewählt sind, eine Aufwandsentschädigung (gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld) gem. §2 Abs. 2 Nr. 1b der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, gem. §9 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO ein Sitzungsgeld in Höhe des in §12 Abs. 1 der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Sitzungsgeldes.
- (3) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter erhalten gem. §9 Abs. 1 Nr. 2 EntschVO für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des in §12 Abs. 1 der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Sitzungsgeldes.
- (4) Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt jeweils zum 15.6. und zum 15.12. des Jahres
- (5) Die für Erhebungen des Statistischen Landesamtes eingesetzten Zähler erhalten pro Stunde einen Betrag in Höhe des aktuellen gesetzlichen Mindestlohnes.
- (6) Die von der Gemeindevertretung bestellten Wegebeauftragten erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen einen Betrag von 20,00 € je Einsatz.

...

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale gem. §6 Abs. 1 der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:
 - bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche und die anteiligen Grundgebühren.
 - die Kosten für die dienstliche Nutzung eines Privat-PKW.Diese Beträge können für monatliche Zahlungen pauschaliert werden. Für die Pauschbeträge gilt, dass diese anhand von aussagekräftigen Unterlagen zu ermitteln und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen sind.
- (3) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit als Vertreter eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.
Sie beträgt für jeden Tag der Vertretung 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

Begründung:

Seit dem 3. Mai 2018 ist die neue Entschädigungsverordnung des Ministers für Inneres, ländliche Räume und Integration in Kraft.

Nach dieser Verordnung dient die Aufwandsentschädigung als pauschalierter Auslagenersatz und Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko.

Nach Auffassung der CDU-Fraktion sind die in der Verordnung genannten Entschädigungssätze zeitgemäß und angemessen. Der Verzicht, in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Beträge festzuschreiben soll dazu dienen, dass – wie bisher schon bei der Entschädigung des Bürgermeisters – die Entschädigungsbeträge automatisch an die jeweils gültige Entschädigungsverordnung angepasst werden und damit eine regelmäßige Satzungsänderung zur Anpassung entfällt.

Die Entschädigung von Gemeindevertretern/innen, welche an Sitzungen von Ausschüssen teilnehmen, in die sie nicht gewählt wurden, soll zukünftig entfallen.

Mit freundlichen Grüßen



(Michael Donix)
Fraktionsvorsitzender



Der Landrat
des Kreises Schleswig-Flensburg
durch den Landrat des Kreises
Nordfriesland
Kommunales Prüfungsamt Nord
Außenstelle Schleswig

Bericht

über die im Zeitraum
vom 12. Januar bis 13. März 2015
durchgeführte

überörtliche Prüfung

für die Haushaltsjahre 2010 bis 2014

bei dem

Amt Geltinger Bucht

mit den amtsangehörigen Gemeinden

Ahneby
Esgrus
Gelting
Hasselberg
Kronsgaard
Maasholm
Nieby, Niesgrau
Pommerby
Rabel, Rabenholz
Stangheck, Steinberg,
Steinbergkirche, Sterup, Stoltebüll
sowie dem
Wasserzweckverband Ostangeln,
dem Hafen Maasholm und dem
Zweckverband Abwasserbeseitigung Flintholm

SL 016.40

Prüfer/-in: Frau Salzmann-Vogt, Herr Eichhorn, Herr Mextorf, Herr Vogel

Bemerkung 2:

Die Entschädigungssatzungen der Gemeinden Nieby und Pommerby sind zu veröffentlichen.

HA

In den Entschädigungssatzungen der Gemeinden Rabenholz und Pommerby fiel auf, dass dort keine Regelungen über die Entschädigung von Ausschussmitgliedern enthalten sind. Da diese aber gemäß § 24 GO i. V. m. § 1 Abs. 3 EntschVO einen gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung besitzen, sind die Satzungen dringend um diese Ansprüche zu erweitern.

Bemerkung 3:

Die Entschädigungssatzungen von Pommerby und Rabenholz sind umgehend den gesetzlichen Anforderungen anzupassen.

HA

Eingehender wurden die Satzungen der folgenden Körperschaften geprüft:

- Amt Geltinger Bucht
- Gemeinde Gelting
- Gemeinde Hasselberg
- Gemeinde Pommerby
- Gemeinde Steinbergkirche.

Die hierin enthaltenen Regelungen über die Aufwandsentschädigungen entsprechen grundsätzlich den Regelungen der EntschVO. Lediglich in den Gemeinden Nieby, Steinbergkirche und Sterup wurde das Abstandsgebot gemäß § 9 Abs. 2 EntschVO für die Entschädigungen der Stellvertretungen nicht beachtet.

Bemerkung 4:

Die v. g. Entschädigungssatzungen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt den Regelungen der EntschVO zum Abstandsgebot anzupassen.

HA

Eine stichprobenartige Prüfung der Auszahlung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern der Gemeindevertreter und Ausschussmitglieder für das Jahr 2014 erfolgte durch Hinzuziehung der Belege.

Zur Zeit geltende Fassung:

§ 2

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung der Gemeinde Steinbergkirche bestimmten Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (3) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (4) Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt jeweils zum 15.6. und zum 15.12. des Jahres.
- (5) Die für Erhebungen des Statistischen Landesamtes eingesetzten Zähler erhalten pro Stunde einen Betrag von 8,00 €.
- (6) Die von der Gemeindevertretung bestellten Wegebeauftragten erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen einen Betrag von 20,00 € je Einsatz.

Neu:

- (1) Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretungen und Ausschüssen, **in die sie gewählt sind**, eine Aufwandsentschädigung (gleichzeitig als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld) gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 in der jeweils gültigen Fassung.

Erläuterung:

Bei bis zu 5.000 Einwohnern monatlich 30 € plus 23 € als Sitzungsgeld je Sitzung.

- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO ein Sitzungsgeld in Höhe des in § 12 Abs. 1 der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Sitzungsgeldes .

Hinweis: Das Sitzungsgeld beträgt 33 €.

- (3) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des in § 12 Abs. 1 der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Sitzungsgeldes .

Hinweis:

Das Sitzungsgeld beträgt 33 € .

- (4) Unverändert
- (5) Die für Erhebungen des Statistischen Landesamtes eingesetzten Zähler erhalten pro Stunde einen Betrag in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes.
- (6) Unverändert

§ 3

Bürgermeister, stellvertretende Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (2) Dem Bürgermeister werden besonders erstattet:
 - bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche und die anteiligen Grundgebühren
 - die Kosten für die dienstliche Nutzung eines Privat-PKW

Diese Beträge können für monatliche Zahlungen pauschaliert werden. Für die Pauschbeträge gilt, dass diese anhand von aussagekräftigen Unterlagen zu ermitteln und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen sind.

- (3) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit als Vertreter eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Sie beträgt für jeden Tag, den der Bürgermeister vertreten wird, 80 % der täglichen Entschädigung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale gem. § 6 Abs. 1 der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:
 - bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche und die anteiligen Grundgebühren.
 - die Kosten für die dienstliche Nutzung eines Privat PKW
Diese Beträge können für monatliche Zahlungen pauschaliert werden. Für die Pauschbeträge gilt, dass diese anhand von aussagekräftigen Unterlagen zu ermitteln und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen sind.

Siehe Ausführungen im Vorlagentext

<i>Betreff</i> Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 20.08.2018
<i>Sachbearbeitung:</i> Wilhelm Schmidt	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)	<i>Sitzungstermin</i> 03.09.2018	<i>Status</i> Ö
---	-------------------------------------	--------------------

Sachverhalt:

Gem. § 95d Abs. 1 Gemeindeordnung sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbar sind Aufwendungen / Auszahlungen auch dann, wenn ein Aufschub besonders unwirtschaftlich wäre.

Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen (gemäß § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Steinbergkirche bis zu 1.000,- €) kann der Bürgermeister die Zustimmung zur Leistung dieser Ausgaben erteilen. Der Bürgermeister hat der Gemeindevertretung über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen zu berichten.

Beschlussvorschlag:

a) Die Gemeindevertretung Steinbergkirche nimmt den Bericht über die in der Anlage aufgeführten unerheblichen über- / außerplanmäßig geleisteten Aufwendungen und Auszahlungen (bis 1.000,- €) im Haushaltsjahr 2018 (Stand 20.08.2018) zur Kenntnis.

b) Die Gemeindevertretung Steinbergkirche erteilt die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) gem. § 95 d Gemeindeordnung für die in der Anlage aufgeführten weiteren über- / außerplanmäßig geleisteten Aufwendungen und Auszahlungen (über 1.000,- €) im Haushaltsjahr 2018 (Stand 20.08.2018).

Anlagen:

Übersicht über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, Stand 20.08.2018

Über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**a) Unerhebliche über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen****Unerhebliche über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ***

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
111100	542900	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Mitgliedsbeiträge (S.-H. Gemeindetag)	1.800	1.913,58	113,58	Mitgliedsbeitrag 2018 Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag.
121200	542100	Wahlen	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	500	775,40	275,40	Verzehrskosten Kommunalwahl 2018.
126000	524100	Brandschutz	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	1.000	1.846,84	846,84	Wegen Nutzungsentschädigung f. Scheune (FW Neukirchen-Habernis).
126000	783200	Brandschutz	Erwerb von bewegl. Sachen des Anlagevermögens (Wertgrenze 150,- bis 1.000,-€)	0	522,30	522,30	Neubeschaffung eines Kühlschranks.
315600	524100	Andere soziale Einrichtungen	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	200	652,49	452,49	Stromkosten 2018 u. Nachzahlung Nebenkosten f. Zeit- raum 16.02.-31.12.2017 für DRK Kleiderkammer.
365100	524100	Kindertagesstätten	Bewirtschaftung der Grundstücke, baul. Anlagen usw.	2.100	2.161,66	61,66	Gebäude- und Inventarversicherung 2018 für Kindertagesstätte Steinbergkirche.
538100	522100	Abwasserbeseitigung OT Steinbergkirche	Unterhaltung SW-Anlage Hattlund	1.300	1.365,15	65,15	Rep.-Maßnahmen u. Reinigung PS Hattlund sowie Spülung der SW-Leitung.
538110	522100	Abwasserbeseitigung OT Quern	Unterhaltung Kanalisation	2.500	3.211,62	711,62	Insbesondere wegen Rep.-Maßnahmen Pumpstation Neukirchen Teich.
538200	524100	Öffentliche Toiletten	Bewirtschaftung der WC-Anlagen	2.900	2.966,78	66,78	Reinigungspauschale f. WC Einkaufszentrum, WC-Papier u. Reinigungsmittel.
541100	524100	Gemeindestraßen	Stromkosten Straßenbeleuchtung	13.000	13.648,00	648,00	Stromkosten-Vorauszahlung 2018 für Straßenbeleuchtung.
				25.300	29.063,82	3.763,82	

* Eine Genehmigung ist gem. § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 € nicht erforderlich.

b) Weitere über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**Weitere über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
365100	521100	Kindertagesstätten	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	2.000	28.351,28	26.351,28	Insbes. wg. Aus-/Umbau Wasch- u. Wickelbereich KiTa Stbgk. Diese Kosten jetzt bei Produktkonto 365100.785100 eingespart.
537100	545700	Fäkalienabfuhr	Kosten an Unternehmer	9.700	18.818,66	9.118,66	Nach Ausschreibung u. Neuvergabe der Leistungen Hauskläranlagen-Reinigung deutlich höhere Entsorgungskosten. Mehrkosten werden durch Fäkalgebühren-Anpassung (Satzungsänderung in 2017) abgedeckt.
538110	524100	Abwasserbeseitigung OT Quern	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	40.000	52.917,34	12.917,34	Haushaltsansatz wurde zu gering bemessen.
541100	522110	Gemeindestraßen	Winterdienst	10.000	20.116,96	10.116,96	Winterdienstesinsatz 28.02.-06.03.2018.
573500	527100	Bauhof	Ausstattung, Verbrauchsmittel	3.000	4.833,79	1.833,79	Reparatur u. Ersatzbeschaffung div. Geräte.
				64.700	125.038,03	60.338,03	

Weitere über- / außerplanmäßige Auszahlungen (für Investitionen)

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
365100	783100	Kindertagesstätten	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (oberhalb Wertgrenze 1.000,-€)	0	9.263,94	9.263,94	Tische, Stühle, Schränke u. Stellwände KiTa Steinbergkirche.
538100	785200	Abwasserbeseitigung OT Steinbergkirche	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	0	1.606,50	1.606,50	Neuanschaffung einer Wilo Abwassertauchpumpe.
538110	785200	Abwasserbeseitigung OT Quern	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	0	12.882,61	12.882,61	Neuausrüstung der Pumpstation Nübfeld mit zwei neuen Pumpen (GV Stbgk. hat außerplanmäßigen Ausgabe zugestimmt - Sitzung 26.02.2018 / TOP Ö 15).
				0	23.753,05	23.753,05	